

Gemeinde



Küttigen

# **Reglement betreffend die Gebühren in Brand- schutzangelegenheiten**

## **(Brandschutz- gebührentarif)**

08. Dezember 2004

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Küttigen beschliesst gestützt auf § 24 Abs. 1 des kantonalen Brandschutzgesetzes vom 21. Februar 1989 folgenden **Gebührentarif** für die kommunale periodische Feuerschau oder die Feuerschau im Einzelfall:

#### § 1 Gebührensätze

Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern für die periodische Feuerschau oder die Feuerschau im Einzelfall pro Gebäude oder Anlage die nachfolgenden Gebühren, deren Höhe sich im Einzelnen nach dem erforderlichen Aufwand richtet:

- |    |                             |                           |
|----|-----------------------------|---------------------------|
| a) | Periodische Kontrollen      | Fr. 100.-- bis Fr. 500.-- |
| b) | Kontrollen von Fall zu Fall | Fr. 100.-- bis Fr. 500.-- |

Ist der Einsatz spezieller Sachverständiger notwendig, beträgt die Gebühr für die periodische Kontrolle und die Kontrollen von Fall zu Fall höchstens Fr. 4'500.--.

#### § 2 Mehrwertsteuer

Alle Gebührensätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

#### § 3 Gebührenanpassung

Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbauindex, Stand 01. April 2004. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 01. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

#### § 4 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht im Zeitpunkt der Vornahme der Feuerschau.

#### § 5 Zahlungspflichtige

Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

#### § 6 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 08. Dezember 2004 hat das vorstehende Reglement genehmigt.

#### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber: